

Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin vom 9. und 16. Februar 1989

incl. Änderungen von 2002
(redaktionell bearbeitete Fassung)

In diese redaktionell bearbeitete und aktualisierte Textfassung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin vom 9. und 16. Februar 1989 (FU-Mitteilungen 13/1989 vom 15. September 1989) wurden die Bestimmungen der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie vom 15. Februar 2002 (FU-Mitteilungen 8/2002 vom 28. März 2002) eingearbeitet. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Die berufliche und wissenschaftliche Qualifikation wird durch das Diplom bestätigt.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Freie Universität Berlin den Hochschulgrad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt „Dipl.-Psych.“).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Die berufspraktische Tätigkeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit können grundsätzlich auch die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 1. einen viersemestrigen 1. Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. einen fünfsemestrigen 2. Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt,
 3. eine in der Studienordnung spezifizierte und in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit.
- (4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden den 1. Studienabschnitt einschließlich der Diplom-Vorprüfung in vier Semestern, den 2. Studienabschnitt einschließlich der Diplomprüfung in fünf Semestern abschließen können.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr,

die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder und zu deren Amtsantritt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, so entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Namen des Ausschusses.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind hochschulöffentlich, wenn nicht aus rechtlichen Gründen der Ausschluss der Öffentlichkeit geboten ist.

§ 5 Prüfer und Beisitzer; Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter aus dem Prüfungsfach bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre im Prüfungsfach berechtigt sind und wenn Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Die Prüfer sollen während des vorangegangenen Studienabschnittes der Kandidaten einschlägige Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Zum Beisitzer soll nur bestellt werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat und an der Lehre im zu prüfenden Fach beteiligt war.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Kandidat Prüfer vorschlagen, sofern für das betreffende Prüfungsfach mehrere Prüfer bestellt wurden. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, dem entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungen stattfinden, die Prüfer bekannt, die für die jeweiligen Fachprüfungen bestellt wurden.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die für ihn bestellten Prüfer sowie Ort und Zeit seiner Prüfungen möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.
- (6) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 6 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Prüfungstermine, Verteilung der Fachprüfungen (Staffelprüfung)

(1) Prüfungen finden nach der Vorlesungszeit jedes Semesters statt. Der Prüfungsausschuss bestimmt möglichst frühzeitig den Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin) und gibt diesen durch Aushang bekannt. Alle Prüfungen eines Kandidaten während eines Prüfungstermins sollen innerhalb von sieben Wochen abgeschlossen werden.

(2) Jedem Kandidaten sollen zwei prüfungsfreie Tage zwischen je zwei Fachprüfungen eingeräumt werden.

(3) Der Kandidat/ die Kandidatin kann für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung zwei aufeinander folgende Prüfungstermine in Anspruch nehmen. Er/sie erklärt im Zulassungsantrag, ob er/sie einen Termin oder zwei Termine in Anspruch nimmt und gegebenenfalls, welche Fachprüfungen er/sie während des ersten Termins ablegt (Vgl. § 9 Abs. 5 Nr. 3) Die restlichen Fachprüfungen werden für den folgenden Prüfungstermin anberaumt. Bei Verteilung der Fachprüfungen der Diplomprüfung auf zwei Termine müssen alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vor dem ersten Termin erfüllt sein.

(4) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung kann jeweils eine der vorgeschriebenen Fachprüfungen vorgezogen werden. Die vorgezogene Fachprüfung gilt nicht als Staffelprüfung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungsabschnittes oder der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5). Wird der Kandidat deshalb von einer Prüfung ausgeschlossen, so kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Soll die Diplom-Vorprüfung in einem Prüfungsdurchgang abgelegt werden, kann nur zugelassen werden, wer Nachweise über Folgendes erbringt:

1. die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von dem zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

2. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin,

3. die Belege über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung,

4. die erfolgreiche Teilnahme an zwei empirischen Praktika oder an einem zweisemestrigen Studienprojekt,

5. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in Statistik I und II,

6. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Semesterarbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Leistung,

7. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar pro Prüfungsfach mit Ausnahme des Faches Methodenlehre. In dem Fach, in dem die Semesterarbeit erstellt wurde, ersetzt der Nachweis gemäß Nr. 6 diesen Nachweis,

8. die 10-stündige Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson, als Versuchsleiter/in oder Interviewer/in.

(2) Zur ersten Staffel der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer Nachweise über Folgendes erbringt:

1. die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von dem zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

2. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin,

3. die Belege über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung in den beantragten Prüfungsfächern,

4. die erfolgreiche Teilnahme an einem empirischen Praktikum oder an einem zweisemestrigen Studienprojekt,

5. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in den beantragten Prüfungsfächern sowie die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in Statistik I und II. Ist Methodenlehre eines der beantragten Prüfungsfächer, ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in Statistik I und II vorzulegen; ist in einem der beantragten Prüfungsfächer die Semesterarbeit erstellt worden, gilt Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 entsprechend.

6. die 10-stündige Mitarbeit an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson, als Versuchsleiter/in oder Interviewer/in,

(3) Zur zweiten Staffel der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer Nachweise über Folgendes erbringt:

1. die Belege über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung in den verbleibenden Prüfungsfächern,

2. die erfolgreiche Teilnahme an einem zweiten empirischen Praktikum oder an einem zweisemestrigen Studienprojekt,

3. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar pro verbleibendem Prüfungsfach; ist in einem der verbleibenden Prüfungsfächer die Semesterarbeit erstellt worden gilt Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 entsprechend,

4. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Semesterarbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Leistung, falls nicht bereits vorgelegt

(4) Zu der vorgezogenen Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer Nachweise über Folgendes erbringt:

1. die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder in von dem zuständigen Mitglied des Senats von 2. Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

3. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin,
 4. die Belege über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung im beantragten Prüfungsfach,
 5. die erfolgreiche Teilnahme an einem empirischen Praktikum oder an einem zweisemestrigen Studienprojekt, die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im beantragten Prüfungsfach. Ist Methodenlehre das beantragte Prüfungsfach, ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in Statistik I und II vorzulegen. Ist im beantragten Prüfungsfach die Semesterarbeit erstellt worden, gilt Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die jeweils erforderlichen Nachweise gemäß Abs. 1 bis 4, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist gemäß § 10 2. Studienordnung zu führen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat / die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er / sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 3. im Fall der Beanspruchung zweier Prüfungstermine (Staffelprüfung) gemäß § 7 Abs. 3 eine Aufzählung der Fachprüfungen, die während des ersten Termins anzuberaumen sind.
- (6) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise dem Antrag beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren (Diplom-Vorprüfung)

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

Allgemeine Psychologie I
 Allgemeine Psychologie II
 Entwicklungspsychologie
 Persönlichkeitspsychologie
 Sozialpsychologie
 Biopsychologie

Methodenlehre.

Statistikkenntnisse sind nicht Gegenstand der Prüfung in Methodenlehre, soweit sie zuvor Gegenstand von Klausuren waren.

(3) In jedem Semester werden Prüfungen in allen Fächern ermöglicht. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum gemäß § 7 Abs. 1 jeweils zu Semesterbeginn fest. Er befindet ferner über die Schlusstermine für die Meldung zur Prüfung und gibt alle Terminfestlegungen durch Aushang bekannt.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er auf Dauer körperlich oder psychisch nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Prüfungsforn

(1) Die Fachprüfungen erfolgen mündlich. Die Prüfung dient dazu, Kenntnisse und das Verständnis für Zusammenhänge erkennbar zu machen. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers im Regelfall als Einzelprüfung abgenommen. Auf Antrag der Kandidaten kann die Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung dauert pro Kandidat mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der Regel vom Beisitzer geführt wird und vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) Bei Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidaten, sollen Studierende als Zuhörer zugelassen werden. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an Kandidaten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der Noten für die Fachprüfungen nach folgender Einteilung:

- bei einem Mittelwert bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Werden Leistungen in einer Fachprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt, so wird diese auf Antrag des Kandidaten wiederholt. Eine zweite Wiederholung ist möglich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.
- (3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolglose Versuche, einzelne Fachprüfungen im Rahmen einer Diplom-Vorprüfung in Psychologie abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Ist die zweite Wiederholung einer Fachprüfung nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betroffenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Bei der Diplomprüfung wird unterschieden zwischen der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen.
- (2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 6 als gleichwertig anerkannte Prüfung erbracht hat,
 2. die in der Studienordnung näher spezifizierte berufspraktische Tätigkeit abgeleistet hat,
 3. im Diplomstudiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens zwei weitere Autoren zu benennen sind, deren Einverständnis nachzuweisen ist,

3. ein Prüfvorschlag,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hinaus Folgendes nachweist:

1. ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe der Studienordnung,
 2. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar pro psychologischem Prüfungsfach; der Erfolg ist mit einer Bescheinigung über ein Referat oder eine andere gleichwertige Leistung zu belegen,
 3. die Teilnahme an praxisintegrierenden Lehrveranstaltungen in mindestens zwei Fächern,
 4. die Bewertung der Diplomarbeit als mindestens „ausreichend“.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, welches forschungsbezogene Wahlpflichtfach und welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach gewählt werden.
 3. Im Fall der Beanspruchung zweier Prüfungstermine (Stafelprüfung) gemäß § 7 Abs. 3 eine Aufzählung der Fachprüfungen, die während des ersten Termins anberaumt werden sollen.
- (6) Im Übrigen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.
- (7) Zu der vorgezogenen Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer Nachweise über Folgendes bringt:

1. die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin,
2. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 6 anerkannte Prüfungsleistung,
3. die Belege über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß Studienordnung im beantragten Prüfungsfach,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im psychologischen Prüfungsfach;
5. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist gemäß § 10 Studienordnung zu führen.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen finden als mündliche Prüfungen in folgenden Fächern statt:
 - a) Pflichtfächer:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Pädagogische Psychologie,

Klinische Psychologie,
Diagnostik und Intervention,
Evaluation und Forschungsmethodik.

b) Wahlpflichtfächer:

ein forschungsbezogenes Fach,
ein nichtpsychologisches Fach.

(3) Sofern im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung eine nach dieser Ordnung geforderte Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht enthalten ist, ist diese Teilprüfung im Rahmen der Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit ausgegeben werden. Im Falle einer vorgezogenen Fachprüfung gilt jedoch die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 4 nicht.

(5) Die Zulassung eines Faches als Wahlpflichtfach obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende gibt regelmäßig, spätestens drei Semester vor den Prüfungsterminen, die wählbaren Wahlpflichtfächer und die ihnen zugeordneten Prüfer bekannt. Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss andere forschungsbezogene oder nichtpsychologische Fächer genehmigen, sofern für sie ein hinreichendes Studium nach Maßgabe der Studienordnung, ein Bezug zum individuellen Studienziel und die Bereitschaft eines Prüfungsberechtigten zur Abnahme dieser Prüfung belegt werden. Dies gilt vor allem für Wahlfächer, die in anderen psychologischen Studiengängen innerhalb Berlins angeboten werden.

(6) Die Verteilung der Fachprüfungen auf Prüfungstermine regelt § 7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer ausgegeben, betreut und bewertet werden, der an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit und für den Prüfer Vorschläge zu machen.

(3) Soll die Diplomarbeit von einem Prüfungsberechtigten betreut werden, der nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Diplomstudiengang beteiligt ist, oder soll sie in einer Einrichtung außerhalb der Freien Universität Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf schriftlichen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist und wenn die Anforderung nach Abs. 1 erfüllt ist.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss für eine Arbeit, deren Gegenstand dieses erfordert, einen späteren Abgabetermin vorsehen, der jedoch in keinem Fall später als zwölf Monate nach Ausgabe des Themas liegen darf; der Untersuchungsaufwand für eine solche Arbeit soll jedoch insgesamt in sechs Monaten zu bewältigen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monate verlängern.

(8) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 19 Prüfungsform der Fachprüfungen

Für die Prüfungsform gilt § 12 entsprechend.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Fachprüfungen in der Diplomprüfung und der Diplomarbeit gelten § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Fachprüfungen und der mit 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist möglich. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 14 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Frist, innerhalb derer eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt bei ersten Wiederholungen der Prüfungsausschuss, bei zweiten die Prüfungskommission.

§ 22 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Fachprüfungen erhält der Kandidat über das Ergebnis der Diplomprüfung ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema und die Note der Diplomarbeit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 23 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer, in die Prüfungsprotokolle und gegebenenfalls in ihn betreffende Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission gewährt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung im Grundstudium befinden, können innerhalb von 6 Semestern nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung wählen, ob sie nach den bislang angewandten Prüfungsvorschriften oder dieser Ordnung ihre Diplom-Vorprüfung ablegen wollen.

Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung im zweiten Studienabschnitt befinden, oder innerhalb von vier Semestern die Diplom-Vorprüfung ablegen, können bis längstens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Zulassung zur Diplomprüfung entweder nach den bislang angewandten Prüfungsvorschriften oder dieser Ordnung beantragen.

(2) Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach den bislang angewandten Prüfungsvorschriften ablegen oder abgelegt haben, werden aufgrund der Prüfung in Philosophie auf Antrag von der Prüfung in einem außerpsychologischen Wahlfach befreit. Dies

gilt auch, wenn in der Diplom-Vorprüfung anstelle der Philosophieprüfung eine Prüfung aus einem anderen Studiengang angerechnet wurde. Die Note der Philosophieprüfung geht nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Entsprechend können auch Studenten, die aufgrund von § 17 Abs. 3 eine Zusatzprüfung ablegen müssen, von der Prüfung im außerpsychologischen Wahlpflichtfach befreit werden, sofern ihre Diplom-Vorprüfung eine Prüfung in einem außerpsychologischen Fach enthält.

(3) Die Prüfungen nach dieser Ordnung fallen nach ihrem In-Kraft-Treten in die Zuständigkeit des nach dieser Ordnung gebildeten Prüfungsausschusses.

ARTIKEL II ERSTE ÄNDERUNGSORDNUNG

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Psychologie nach deren In-Kraft-Treten (*am 29. März 2002, die Red.*) an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Psychologie vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wahlweise nach dieser Ordnung oder der ungeänderten Ordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 9. und 16. Februar 1989 aufnehmen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.